



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Für von SILVIVA organisierte oder durchgeführte Veranstaltungen

#### 1. Allgemeines und Geltungsbe- reich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen bei jeder Ausschreibung, Anmeldung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Stiftung SILVIVA, Jenatschstrasse 1, 8002 Zürich (nachfolgend: SILVIVA) und bei den in diesem Zusammenhang stehenden Verhältnissen zwischen SILVIVA und Teilnehmenden oder Teilnehmerinteressenten (nachfolgend: „Sie“, „Ihnen“ etc.) zur Anwendung, soweit für einzelne Veranstaltungen nichts anderes vermerkt ist. Veranstaltungen umfassen ein- und mehrtägige Module, Weiterbildungskurse, Tagungen sowie andere Angebote, Anlässe und Kurse, welche von SILVIVA organisiert und/oder durchgeführt werden.

Jedoch finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anwendung bei Veranstaltungen, die SILVIVA für Dritte oder im Auftrag von Dritten durchführt, soweit dies nicht ausdrücklich anders vermerkt ist. Derartige Veranstaltungen unterliegen den eigenen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Dritten. Für Dritte oder im Auftrag von Dritten durchgeführte Veranstaltungen sind in den Ausschreibungsunterlagen eindeutig als solche gekennzeichnet.

Soweit die Ausschreibungsunterlagen, das Anmeldeformular oder zwischen SILVIVA und Ihnen unterzeichnete, separate Vereinbarungen Bestimmungen enthalten, welche mit diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten die anderen Bestimmungen.

#### Anmeldung, Zustandekommen des Vertrages und Bezahlung

Alle Anmeldungen sind verbindlich und können nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 5 (Annulations-

bedingungen) zurückgezogen werden. Mit der Anmeldung bestätigen Sie, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gegebenenfalls erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten zu besitzen.

Die Teilnehmendenzahlen sind beschränkt. Die Anmeldungen werden, soweit in der Ausschreibung nichts anderes vermerkt ist, in der Reihenfolge ihres Eingangs bei SILVIVA behandelt.

Nach Eingang der Anmeldung bei SILVIVA erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Ein Teilnehmervertrag kommt jedoch erst zustande, wenn Sie eine definitive Teilnahmezusicherung von SILVIVA erhalten. Vor diesem Zeitpunkt haben Sie keinen Rechtsanspruch auf Teilnahme an einer Veranstaltung. Dies gilt auch dann, wenn Ihre Anmeldung vor Ablauf der Anmeldefrist bei SILVIVA eingeht.

Definitive Teilnahmebestätigungen werden, zusammen mit der Rechnung, grundsätzlich erst nach Ablauf der Anmeldefrist versandt. Über Anmeldungen nach Anmeldeschluss entscheidet SILVIVA.

Das Begleichen der Rechnung berechtigt zur Teilnahme an der Veranstaltung. Der Betrag muss 5 Tage vor Kursbeginn auf dem Konto von SILVIVA vorliegen.

#### Nichtdurchführung der Veranstaltung

Sind bis Ablauf der Anmeldefrist nicht genügend Anmeldungen eingegangen oder liegen Umstände vor, die eine Durchführung verhindern (z.B. höhere Gewalt, kurzfristiger krankheitsbedingter oder unfallbedingter Ausfall eines oder mehrerer Kursleitenden, ungünstige Witterungsbedingungen), so kann SILVIVA auch kurzfristig vom Vertrag zurücktreten. SILVIVA wird Sie bei einem Rücktritt umgehend informieren. Eingegangene Zahlungen werden in diesem Fall rückvergütet. Weitere Ansprüche gegenüber SILVIVA sind ausgeschlossen.

#### 2. Kosten und Leistungen

Die Kosten für die Teilnahme an einer Veranstaltung und die im Rahmend der Veranstaltung durch SILVIVA zu erbringenden Leistungen sind in der Ausschreibung aufgeführt. Die Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer

Die Kosten für die Teilnahme an einer Veranstaltung und die im Rahmend der Veranstaltung durch SILVIVA zu erbringenden Leistungen sind in der Ausschreibung aufgeführt. Die Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

#### 3. Annulationsbedingungen

Abmeldungen haben schriftlich an SILVIVA zu erfolgen. Gültig sind Brief, E-Mail oder Fax, nicht jedoch SMS. Sofern in der entsprechenden Ausschreibung, Anmeldebestätigung oder definitiven Teilnahmebestätigung nicht anderes vermerkt, gilt Folgendes:

##### Eintägige Veranstaltungen

Abmeldungen bis und mit Anmeldeschluss sind ohne Kostenfolge möglich.

Für Abmeldungen nach dem Anmeldeschluss wird die Hälfte der Teilnahmekosten geschuldet, sofern kein Ersatzteilnehmender angegeben wird. Diese Angabe muss schriftlich zusammen mit der Abmeldung vorliegen. Über die gegebenenfalls erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten der Ersatzteilnehmenden entscheidet SILVIVA abschliessend.

Bei Abmeldungen nach 9.00 Uhr am Werktag, der dem Veranstaltungsbeginn vorgeht, sind die vollen Teilnahmekosten zu entrichten.

Bei Abmeldung nach Veranstaltungsbeginn, Nichterscheinen oder Abbruch der Teilnahme sind die vollen Teilnahmekosten zu entrichten.

#### Stiftung SILVIVA

Jenatschstrasse 1  
CH-8002 Zürich  
Tel. 044 291 21 91, Fax 044 291 21 90  
info@silviva.ch, www.silviva.ch

#### Fondation SILVIVA

c/o Centre forestier de formation Lyss, CP 252  
CH-3250 Lyss  
Tél. 044 291 21 89, Fax 044 291 21 90  
info@silviva.ch, www.silviva.ch

#### Fondazione SILVIVA

Jenatschstrasse 1  
CH-8002 Zürich  
Tel. 044 291 21 91, Fax 044 291 21 90  
info@silviva.ch, www.silviva.ch

## Mehrtägige Veranstaltungen

Abmeldungen bis und mit Anmeldeschluss sind ohne Kostenfolge möglich.

Für Abmeldungen nach dem Anmeldeschluss wird die Hälfte der Teilnahmekosten (inkl. Verpflegungs- und Unterkunftskosten) geschuldet, sofern kein Ersatzteilnehmender angegeben wird. Diese Angabe muss schriftlich zusammen mit der Abmeldung vorliegen. Über die gegebenenfalls erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten der Ersatzteilnehmenden entscheidet SILVIVA abschliessend. In jedem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von 5% der Teilnahmekosten, mindestens aber CHF 100.-, in Rechnung gestellt.

Bei Abmeldungen nach 9.00 Uhr am Werktag, der dem Veranstaltungsbeginn vorgeht, sind die vollen Teilnahmekosten zu entrichten.

Bei Abmeldung nach Veranstaltungsbeginn, Nichterscheinen oder Abbruch der Teilnahme sind die vollen Teilnahmekosten (inkl. Verpflegungs- und Unterkunftskosten) zu entrichten. Es besteht in allen drei Fällen kein Anspruch auf Rückerstattung, selbst dann nicht, wenn die Abmeldung, das Nichterscheinen oder der Abbruch auf Krankheit, Unfall oder anderen vergleichbaren Umständen, die Sie nicht verschuldet haben, beruhen.

Rückzüge von Anmeldungen werden als Abmeldungen behandelt.

Massgebend für diese Ziffer 5 ist das Datum des Eingangs bei SILVIVA.

## Nachholen von verpassten Tagen bei mehrtägigen Kursen

In begründeten Fällen können verpasste Kurstage nach Rücksprache mit SILVIVA in angemessener Form kompensiert werden.

Dadurch entstehende Zusatzkosten werden in Rechnung gestellt.

## Versicherungen

Die Veranstaltungen von SILVIVA schliessen keinen Versicherungsschutz ein.

Die Teilnehmenden sind selber für einen ausreichenden Krankheits-, Unfall-, Haftpflicht- und sonstigen Versicherungsschutz verantwortlich. SILVIVA empfiehlt den Abschluss einer Annulationsversicherung.

## 4. Veranstaltungsorganisation

Im Interesse einer optimalen Veranstaltungsplanung behält sich SILVIVA vor, Programmänderungen gegenüber der Beschreibung in der Ausschreibung vorzunehmen. Den Kursleitenden ist es vorbehalten, auch während der Veranstaltung Programmänderungen vorzunehmen, sofern sie diese für sinnvoll halten. Programmänderungen begründen keinen Anspruch auf Erlass, Reduktion oder Rückzahlung von Teilnahmekosten.

SILVIVA behält sich vor, Sie bei störendem Verhalten oder bei Nichtvorliegen einer oder mehreren erforderlichen Eigenschaften oder Fähigkeiten von der Veranstaltung auszuschliessen. Ein Ausschluss begründet keinen Anspruch auf Erlass, Reduktion oder Rückzahlung von Teilnahmekosten.

## 5. Haftungsausschuss

Soweit es gesetzlich zulässig ist, wird jegliche Haftung von SILVIVA und ihren Erfüllungsgehilfen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an von SILVIVA organisierten oder durchgeführten Veranstaltungen entstehen, ausdrücklich ausgeschlossen.

## 6. Eigentum

Mit Ausnahme von Unterlagen in Papierform verbleiben alle während der Dauer einer Veranstaltung an Sie abgegebenen Gegenstände im Eigentum von SILVIVA, soweit dies von SILVIVA nicht anders angegeben wird. Diese Gegenstände sind SILVIVA nach dem Veranstaltungsende zurückzugeben. Sie haften für Schäden, die Sie oder jemanden, für den Sie einzustehen haben, daran verursacht haben.

## Datenschutz

SILVIVA wird die von Ihnen bei einer Anmeldung und gegebenenfalls in separater Korrespondenz angegebenen persönlichen Daten zur Organisation und Durchführung der genannten Veranstaltung verwenden, soweit dies dafür notwendig und angemessen ist.

SILVIVA wird Ihre Daten ausserdem auch nach Veranstaltungsende in internen Systemen aufbewahren.

Sie kann diese Daten zu folgenden Zwecken verwenden: Die Befolgung gesetzlicher Vorschriften; interne Auswertung und Qualitätskontrolle der Tätigkeit von SILVIVA; Kontaktaufnahme mit Ihnen, um Ihnen für Sie möglicherweise interessante Veranstaltungsangebote zu machen sowie zu internen Schulungszwecken. SILVIVA wird Ihre Daten weder zu Zwecken verwenden, die hier nicht beschrieben sind, noch an andere als die hier genannten Dritte weitergeben (es sei denn, sie wäre gesetzlich dazu verpflichtet oder Sie würden dem vorher separat zustimmen). Insbesondere gibt SILVIVA Ihre Daten nicht an Marketingunternehmen oder dergleichen weiter.

Mit Ihrer Anmeldung zur genannten Veranstaltung geben Sie Ihre ausdrückliche Einwilligung in die Bearbeitung Ihrer persönlichen Daten, wie dies im vorangehenden Absatz beschrieben ist.

## 7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die den jeweiligen ursprünglichen Bestimmungen inhaltlich am nächsten kommen.

## 8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand bei Vertragsstreitigkeiten

Es gilt schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

## 9. Inkraftsetzung

Diese AGB's treten für Neuanmeldungen sowie für Teilnehmer aller Veranstaltungen ab 1. Januar 2016 in Kraft.